

BGer 2C_143/2016 vom 16. Juni 2016

Bundesgericht, 2016-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_143_2016

FR: TF 2C_143/2016 du 16 juin 2016

IT: TF 2C_143/2016 del 16 giugno 2016

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

2C_143/2016

Verfügung vom 16. Juni 2016

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Seiler, Präsident,

Gerichtsschreiber Feller.

Verfahrensbeteiligte

A._____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt Rolf Schilling,
Blum&Grob Rechtsanwälte AG,

gegen

Gemeinde Fehraldorf, vertreten durch das Gemeindesteueramt,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Felix Rajower,

Kantonales Steueramt Zürich.

Gegenstand

Staats- und Gemeindesteuern 2006-2010, 2012, 2013; Sicherstellungsverfügung,

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 2. Abteilung,
vom 16. Dezember 2015.

Nach Einsicht

in die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten von A._____ gegen das
Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich betreffend Sicherstellungsverfügung für
die Staats- und Gemeindesteuern 2006-2010 sowie 2012 und 2013,

in die Verfügung vom 7. April 2016, womit das bundesgerichtliche Verfahren im Hinblick
auf Vergleichsverhandlungen vorläufig sistiert wurde,

in das Schreiben des Vertreters der Beschwerdeführerin vom 19. Mai 2016, worin dieser erklärt, dass die Parteien einen Vergleich abgeschlossen haben und die Beschwerdeführerin gestützt darauf die Beschwerde zurückziehe, wobei allfällige Kosten gemäss Vergleich von der Beschwerdeführerin übernommen würden und die Parteien gegenseitig auf Prozessentschädigungen verzichteten,

in Erwägung,

dass gemäss Art. 32 Abs. 1 und 2 BGG der Abteilungspräsident als Einzelrichter über die Abschreibung von Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit, Rückzugs oder Vergleichs entscheidet,

dass das Verfahren gestützt auf die Rückzugserklärung vom 19. Mai 2016 abgeschlossen werden kann,

dass die entstandenen Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (vgl. Art. 66 Abs. 1 erster Satz sowie Abs. 2 und 3 BGG), wie sie dies unter Hinweis auf die Vereinbarung auch beantragt,

dass unter den gegebenen Umständen keine Parteientschädigungen geschuldet sind,

verfügt der Präsident:

1.

Das Verfahren wird abgeschlossen.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Diese Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 2. Abteilung, und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 16. Juni 2016

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Seiler

Der Gerichtsschreiber: Feller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.